
Ratgeber

Wer kann für meine demente Mutter handeln?

Recht Meine Mutter ist an Demenz erkrankt und ist aufgrund ihrer Krankheit nicht mehr in der Lage, sich selbst um ihre Angelegenheiten zu kümmern. Kann ich als ihre Tochter rechtsgültig alle anstehenden Rechtsgeschäfte für sie erledigen?

Nein, Rechtsgeschäfte dürfen Sie für Ihre Mutter nur rechtsgültig tätigen, wenn Ihre Mutter Ihnen in der Zeit, als sie dazu noch in der Lage war, eine entsprechende Vollmacht (z. B. Vorsorgevollmacht) erteilt hat. Falls dies nicht der Fall ist, muss beim Fürstlichen Landgericht im Ausserstreitverfahren die Bestellung eines Sachwalters gemäss § 269 ABGB beantragt werden und zwar – je nach Krankheitsstadium und Notwendigkeit – für die Besorgung lediglich einzelner oder aber aller Angelegenheiten. Das Gericht entscheidet nach Anhörung Ihrer Mutter – sofern eine solche möglich ist – und nach Einholung eines Sachverständigen-gutachtens, ob für Ihre Mutter ein Sachwalter bestellt werden muss und für welche Angelegenheiten. Kommt das Landgericht zum

Schluss, dass die Bestellung eines Sachwalters notwendig ist, wird nach Möglichkeit ein naher Angehöriger als Sachwalter eingesetzt. Steht jedoch keine geeignete Person als Sachwalter zur Verfügung, wird in der Regel der Sachwalterverein oder – falls notwendig – eine für das zu erledigende Geschäft befähigte Fachperson (z. B. ein Rechtsanwalt) zum Sachwalter bestellt.



lic.iur. HSG Martina Altmann
Rechtsanwältin bei Ritter Schierscher
Rechtsanwälte AG, Vaduz
www.ritterschierscher.li